

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Ortschaftsrat Langebrück -

Vorlage Nr.: V2160/18

Datum: 20. März 2018

BESCHLUSSEMPFEHLUNG

des Ortschaftsrates Langebrück
(OSR LB/046/2018)

über:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 51-52/2017 vom 21. Dezember 2017).

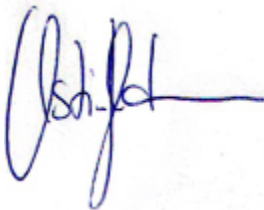
Der Ortschaftsrat Langebrück stimmt der Vorlage V2160/18 „Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Dresden vom 06. Februar 2018 in der Fassung der Anlage 1 i.V.m. der 19er-Variante der Anlage 2 und der Regelungsmöglichkeit A der Anlage 3 unter der Maßgabe zu, dass nachfolgende Punkte beachtet bzw. eingearbeitet werden:

- **Der Ortschaftsrat Langebrück lehnt die 7er- und 13er-Varianten der Anlage 2 sowie die Regelungsmöglichkeit B der Vorlage V2160/18 in Anlage 3 ab.**
- **Der Ortschaftsrat Langebrück bekennt sich zu den bestehenden Ortsamtsstrukturen und spricht sich für eine Beibehaltung von 10 Ortsämtern (Stadtbezirken) aus. Hinsichtlich einer möglichen Direktwahl von Ortsbeiräten verweist der Ortschaftsrat auf die Zuständigkeit des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden und verzichtet auf eine Bewertung.**

- Der Ortschaftsrat Langebrück bittet, dass die die Ortschaften betreffenden Regelungen §§ 66 bis 69 der SächsGemO in die Hauptsatzung aufgenommen werden. Der vorliegende Entwurf hat die Regelungen nur unvollständig aufgenommen.
- Der Ortschaftsrat Langebrück verweist auf die erforderliche Festsetzung von Wertgrenzen gemäß § 67 (5) SächsGemO durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden.
- Der Ortschaftsrat Langebrück regt an, dass die einzelnen Regelungen der Eingemeindungsverträge mit der Hauptsatzungsänderung für alle Ortschaften einheitlich harmonisiert werden.
- Der Ortschaftsrat Langebrück regt an, dass die Hofewiese in der Zuständigkeit vom jetzigen Ortsamt Loschwitz der Ortschaft Langebrück zugeordnet wird.

Darüber hinaus regt der Ortschaftsrat der Ortschaft Langebrück an, dass in der Entschädigungssatzung die Regelungen zur Entschädigung von Ortschaftsräten an die Entschädigung von Ortsbeiräten angeglichen wird.

Abstimmung: Zustimmung mit Ergänzung
Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0



Christian Hartmann
Vorsitzender